

§ 8.

Organisation der Gesellschaft.

Die Gesellschaft wird vertreten und ihre Rechte werden ausgeübt durch:

- a) den Vorstand,
- b) den Aufsichtsrath,
- c) die Generalversammlung.

§ 9.

Der Vorstand.

Der Vorstand vertritt die Gesellschaft nach aussen; er verwaltet deren Vermögen und besorgt ihre geschäftlichen Angelegenheiten nach Massgabe der Gesetze, dieses Statuts, des Anstellungsvertrages und der ihm vom Aufsichtsrath ertheilten Instructionen.

Er wird vom Aufsichtsrathe gewählt und besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern (Directoren).

Dem Aufsichtsrathe steht es zu, über die Art der Zusammensetzung des Vorstandes und die Zahl der Vorstandsmitglieder zu entscheiden, sowie im Fall des Bedürfnisses Stellvertreter der Directoren, Procuristen und Handlungsbevollmächtigte zu erkennen.

§ 10.

Schriftliche Erklärungen müssen, wenn sie die Gesellschaft verpflichten sollen, unter Beifügung der Firma der Gesellschaft von zwei der als Director, als stellvertretender Director, als Procurist oder als Bevollmächtigter fungirenden Personen unterschrieben sein.

Zur Erhebung von eingeschriebenen, beschwerten und unbeschwerten Briefen und Poststücken genügt die Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes, oder Stellvertreters, oder eines Procuristen, oder eines Bevollmächtigten.

§ 11.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder, der Stellvertreter, Procuristen und Bevollmächtigten geschieht zu gerichtlichem oder